

Kirchliche Friedhofsordnung

Pfarre Augsburg, Fronhof 4	
10 SEP. 1996	Ant. X
A2	Blicksp.
#	M

der Katholischen Pfarrkirchenstiftung

St. Pantaleon

in

Deimhausen

1. für den katholischen Friedhof bei der Pfarrkirche
2. für den sog. Oberen Friedhof außerhalb des Ortes

§ 16 Abs. 9

in

Deimhausen

Markt Hohenwart

In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bayer. Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (Bayer. Rechtssammlung 282-1-1-K) und den Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen vom 01.07.1988 (Amtsblatt der Diözese Augsburg 1988, Seite 390 ff.) wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof bei der Pfarrkirche ist Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Pantaleon - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in Deimhausen und demgemäß ein kirchlicher Friedhof im Sinne der can. 1240 bis 1243 des Codex Juris Canonici/1983.

(2) Der neuangelegte "Obere Friedhof" außerhalb des Ortes ist Eigentum des Marktes Hohenwart. Dieser Friedhof wurde von der Kath. Kirchenverwaltung Deimhausen nach Absprache mit dem Markt Hohenwart auf einem im Eigentum des Marktes stehenden Grundstück angelegt.

(3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung beider Friedhöfe - mit Friedhof sind nachstehend beide Friedhöfe gemeint - obliegt der Katholischen Kirchenverwaltung Deimhausen.

(4) Nach einer Absprache zwischen der Kath. Kirchenverwaltung Deimhausen und dem Markt Hohenwart vom 2.8.1995 hat dieser sich damit einverstanden erklärt, daß

- die Kath. Kirchenverwaltung Deimhausen die Verwaltung des gemeindeeigenen Friedhofs übernimmt und auch für diesen Friedhof eine gemeinsame Friedhofsordnung erläßt

- die Friedhofsverwaltung auf den Markt Hohenwart übergeht, wenn die Kath. Kirchenverwaltung Deimhausen einmal nicht mehr in der Lage sein sollte, den Friedhof zu verwalten und

- subsidiär finanzielle und arbeitsmäßige Hilfe zu leisten, wenn einmal außergewöhnliche, über den üblichen Betriebsaufwand hinausgehende Kosten entstehen sollten.

§ 2

(1) Der Friedhof dient nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches zur Beerdigung der Katholiken, die in der katholischen Pfarrkirchengemeinde Deimhausen ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anrecht auf ein Wahlgrab (Familiengrab) haben.

(2) Mit Zustimmung der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken beerdigt werden, wenn sie diesen entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsche ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen.

(3) Nichtkatholiken werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen im Friedhof beerdigt, wenn sie in der obengenannten Pfarrkirchengemeinde entweder ihren Wohnsitz hatten oder dort gestorben sind, und wenn ein anderer geeigneter Begräbnisplatz nicht vorhanden ist.

(4) Für Nichtchristen wird, um für sie einen würdigen Vollzug anderer Beerdigungsriten zu gewährleisten, ein geeigneter Grabbereich ausgewiesen.

(5) Für Personen, die in Abs. 1 bis 3 nicht genannt sind, bedarf es zur Beerdigung auf dem Friedhof der besonderen Erlaubnis der Kirchenverwaltung.

(6) Aschenreste von Verstorbenen sind im Inneren des Grabes unterzubringen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 4

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

(1) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

1. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen,
2. Grabdenkmäler, Umfassungsmauern, Bestattungseinrichtungen und Einrichtungen zur Friedhofspflege zu beschädigen oder zu verunreinigen,
3. Grabeinfassungen oder Grabhügel zu betreten,
4. Zweige von Bäumen oder Sträuchern oder Blumen von Gräbern abzureißen sowie sonstigen Grabschmuck wegzunehmen oder zu beschädigen,
5. zu rauchen, zu lärmern, Kinder spielen zu lassen,

6. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde) oder umherlaufen zu lassen,
7. Fahrzeuge aller Art, insbesondere Fahrräder mitzunehmen (ausgenommen Kinderwagen oder Rollstühle u. dgl.),
8. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) zu verkaufen,
9. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
10. Abraum an anderen als an den vorgesehen Plätzen abzulegen.

(2) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu weisen, die den genannten Vorschriften zuwiderhandeln oder seinen Anordnungen keine Folge leisten. Strafbare Handlungen werden der Strafverfolgungsbehörde angezeigt.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof und an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Kirchenverwaltung ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Der vom Standesbeamten ausgestellte Beerdigungserlaubnisschein ist beim Pfarramt einzureichen, damit die Begräbnisliste ausgefüllt und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt werden können.

§ 8

Die Tiefe der Gräber (von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle) beträgt

bei Erwachsenen und Personen über 10 Jahre (Einfachbelegung)	mindestens 1,80 m
bei Doppelbelegung (Stockbettung) für den ersten Verstorbenen	mindestens 2,40 m
bei Kindern unter 10 Jahren	mindestens 1,40 m
bei Kindern unter 5 Jahren	mindestens 1,20 m
bei Aschenresten (Urnenbeisetzung)	mindestens 0,90 m

Der Abstand zwischen Sargoberkante und Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) beträgt mindestens 0,90 m, zwischen Urnenoberkante und Bodenoberfläche mindestens 0,60 m.

§ 9

Die Ruhefrist ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf eine Grabstelle nicht wieder- oder weiterbelegt werden darf. Die nach Anhörung des staatlichen Gesundheitsamtes festgesetzte Ruhefrist beträgt

bei Leichen von Personen über 10 Jahre	15 Jahre
bei Leichen von Kindern unter 10 Jahren	10 Jahre

IV. Grabstätten

§ 10

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Die Gräber werden eingeteilt

a) im "Oberen Friedhof" in Reihengräber und Wahlgräber

b) im Friedhof bei der Pfarrkirche in Einzelgräber und Familiengräber (sämtlich Wahlgräber).

(3) Der Erwerber eines Grabes erwirbt das Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit.

A. Reihengräber

§ 11

In Reihengräbern, die ohne Wahlrecht des Benutzers vergeben werden - solche Gräber sind nur im "Oberen Friedhof" vorhanden - wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in anderes Reihengrab sind unzulässig. Ein Reihengrab wird niemals in ein Familiengrab umgewandelt.

§ 12

(1) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren,
- b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre.

(2) Die Reihengräber haben folgende Maße:

	Länge	Breite	Mindestabstand v. Nachbargrab
a) bei Kindern bis zu 5 Jahren	1,20 m	0,60 m	0,30 m
b) bei Personen über 5 Jahre	2,20 m	0,80 - 1,00 m	0,30 m

§ 13

Reihengräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist der Leiche vergeben; ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

§ 14

Reihengräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, so können die Ausstattungsgegenstände entfernt und der Grabhügel eingeebnet werden.

B. Wahlgräber

§ 15

(1) Wahlgräber sind Grabstätten, die sich die Verstorbenen schon zu Lebzeiten ausgewählt haben oder die ihre Angehörigen für sie aussuchen. Wahlgräber dienen vornehmlich als Familiengräber.

(2) Grabnutzungsrechte an Wahlgräbern im "Oberen Friedhof" können vorweg erworben werden (aber nicht an einem bestimmten Grabplatz); vielmehr werden die Gräber im Interesse eines ordentlichen, geschlossenen Friedhofsbildes in der Reihenfolge vergeben, in der sich die Todesfälle ereignen.

(3) Bei einem jetzt schon erworbenen Grabnutzungsrecht beginnt die Nutzungszeit gemäß § 16 Abs. 3 zu laufen, sobald die erste Bestattung stattfindet.

§ 16

(1) Die Erwerber von Wahlgräbern erlangen durch Verleihung ein Sondernutzungsrecht an den ausgewählten Grabstätten nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann nur einer Person zustehen; Übertragung auf Dritte ist nur mit Zustimmung der Kirchenverwaltung zulässig. Zur Rechtsnachfolge ist die Umschreibung im Grabbrief erforderlich.

(3) Die Nutzungszeit beträgt bei Wahlgräbern zunächst 15 Jahre und wird wegen des Sondernutzungsrechtscharakters auf Antrag des Grabrechtsinhabers gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr - zu der von seiten der Kirchenverwaltung keine Aufforderung ergeht - um eine weitere Nutzungsperiode verlängert.

(4) Eine Beisetzung in einem Wahlgrab darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

(5) Soweit vor Erlass dieser Friedhofsordnung Rechte an Grabstätten für eine unbestimmte Zeitdauer verliehen worden sind, erlöschen diese Rechte. Bis zum Ablauf der Ruhefrist wird gegen Zahlung der anteiligen Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen; im übrigen gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(6) Die bisherigen Grabbesitzer haben ein Vorrecht auf Erwerb des Grabnutzungsrechtes; dieses Recht muß binnen 3 Monaten beansprucht werden; sonst erlischt es.

(7) Ein Grabnutzungsrecht erlischt, wenn ein Grab trotz zweimaliger Mahnung ein Jahr lang Ärgernis gebend vernachlässigt wurde.

(8) Bei einem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht wird die Grabnutzungsgebühr nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet.

(9) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erfolgen im Friedhof bei der Pfarrkirche aus Pietätsgründen wie aus gesundheitspolizeilichen Gründen vorübergehend, d.h. bis zu seiner Sanierung und Neuordnung der Grabstätten (vgl. § 34 der Friedhofsordnung), keine Bestattungen.

Ein Grabnutzungsrecht im Friedhof bei der Pfarrkirche kann derzeit nur zur Pflege des dort vorhandenen Grabes erworben werden. Es berechtigt allerdings zu einem Wahlgrab entsprechend § 15 Abs. 2 der Friedhofsordnung im "Oberen Friedhof."

§ 17

(1) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

Als Angehörige gelten die Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, an Kindes Statt angenommene Kinder und Geschwister des Erwerbers sowie die Ehegatten dieser Personen.

(2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit durch besondere Genehmigung der Kirchenverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr um eine weitere Nutzungsperiode verlängert werden. Andererseits hat die Kirchenverwaltung das Recht, das Nutzungsrecht - aus welchen Gründen auch immer - nicht um diese weitere Nutzungszeit zu verlängern.

Der Berechtigte hat s e l b s t für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen und im Falle der

Verlängerung die Gebühr für die Verlängerung von sich aus an die Kirchenverwaltung zu entrichten. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Kirchenverwaltung anderweitig über die Grabstätte verfügen.

(3) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Nutzungsrecht auf die mit ihm verwandte Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine Erklärung vor, geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 1 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, bei mehreren Personen innerhalb der genannten Reihenfolge jeweils auf die ältere Person. Zur Rechtsnachfolge ist die Umschreibung im Grabbrief erforderlich, die innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem Tode des Berechtigten bei der Kirchenverwaltung zu beantragen ist.

§ 18

Wahlgräber können sein:	Länge mit Zwischenweg	Breite	Mindestabstand v. Nachbargrab
a) Einzelgräber	2,50 m	0,80 - 1,00 m	0,30 m
b) Doppelgräber	2,50 m	1,80 m	0,30 m

V. Gebühren

§ 19

(1) Für die Verleihung von Rechten an Grabstätten werden erhoben:

- a) die Grabnutzungsgebühr,
- b) die Friedhofinstandhaltungsgebühr.

(2) Die Gebühr für die Verleihung eines Grabnutzungsrechtes ist zu Beginn der Nutzungsperiode fällig und in einem Betrag zu entrichten.

Die Gebühr für die Instandhaltung des Friedhofes wird jährlich erhoben und ist jeweils am 1. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Diese Gebühr kann jedoch auch für einen Zeitraum von fünf Jahren im voraus erhoben werden und ist dann jeweils am 1. April zu Beginn des betreffenden Zeitraumes zur Zahlung fällig.

§ 20

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt derzeit für Reihengräber (im Oberen Friedhof)

(§ 12 der Friedhofsordnung)

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) bei Kindern bis zu 10 Jahren | 200,00 DM |
| b) bei Personen über 10 Jahre | 300,00 DM |

bei Wahlgräbern

(§ 18 der Friedhofsordnung)

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) für ein Einzelgrab | 300,00 DM |
| b) für ein Doppelgrab | 500,00 DM |

(2) Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können die Gebühren durch die Kirchenverwaltung im Einzelfall angemessen erhöht werden.

(3) Endet die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhefrist, so muß der Grabrechtsinhaber, dessen Grabnutzungsrecht um den Rest der Ruhefrist verlängert wird, die auf diesen Zeitraum entfallende Gebühr im voraus entrichten.

§ 21

Die jährliche Gebühr für die Instandhaltung des Friedhofes beträgt derzeit

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) bei einem Einzelgrab | 10,00 DM |
| b) bei einem Doppelgrab | 20,00 DM |
| c) bei einem Kindergrab | 5,00 DM |

§ 22

Zur Zahlung der Gebühren ist der Grabrechtsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.

§ 23

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann auf Antrag Herabsetzung der Gebühren gewährt werden. Entsprechende Gesuche sind rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung einzureichen.

§ 24

Die Anpassung der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühren an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse bleibt vorbehalten.

Die Kirchenverwaltung behält sich ferner vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine Umlage pro Grabstätte zu erheben und die Friedhofsordnung zu ergänzen.

VI. Denkmäler und Einfriedungen

§ 25

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmälern (auch einfachen Holzkreuzen), Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit Genehmigung der Kirchenverwaltung gestattet.

(2) Bei Grabdenkmälern ist der Entwurf der Kirchenverwaltung vorzulegen. Die Zeichnung soll im Maßstab 1 : 10 gehalten sein und alle Einzelheiten einschließlich der Inschrift ersehen lassen. Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, im Rahmen von Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler beziehen.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 26

(1) Die für die Aufstellung der Denkmäler gegebenen Fluchtlinien müssen genau eingehalten werden.

(2) Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft und fachgerecht gegründet sein. Die "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen von Grabstätten" der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.

Der Grabrechtsinhaber hat das Grabdenkmal stets in ordentlichem und der Würde des Ortes entsprechendem Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, daß seine Standfestigkeit jederzeit gewährleistet ist.

(3) Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Kirchenverwaltung laufend überwacht. Der Grabrechtsinhaber ist verpflichtet, die von der Kirchenverwaltung festgestellten Mängel innerhalb einer von der Kirchenverwaltung bestimmten Frist zu beheben. Bei Nichtbehebung wie überhaupt bei eingetretenen Schäden kann dem Grabrechtsinhaber eine Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt werden. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist die Kirchenverwaltung berechtigt, das schadhafte Grabdenkmal auf Kosten des Eigentümers zu entfernen.

§ 27

Ohne Genehmigung der Kirchenverwaltung oder nicht nach ihrer Anweisung aufgestellte Grabdenkmäler können von der Kirchenverwaltung nach Fristsetzung und ergebnislosem Ablauf der Frist auf Kosten des Grabrechtsinhabers entfernt werden.

§ 28

(1) Die zur Nutzung zugewiesene Grabfläche beträgt bei Gräbern von Erwachsenen höchstens 2,00 m in der Länge und 0,80 m in der Breite, bei Kindergräbern 1,20 m bzw. 0,50 m.

(2) Die Einfriedung oder Einfassung der Gräber darf über diese Maße nicht hinausgreifen. Einfassungen dürfen nur aus Stein hergestellt werden, sofern nicht der einfache Grabhügel vorgezogen wird. Zur Einfriedung der Gräber genügt auch eine gepflanzte Einfassung (z. B. Buchs). Grabplatten sind nicht zugelassen.

§ 29

(1) Die in § 25 genannten Anlagen sind Eigentum des Grabrechtsinhabers oder seines Rechtsnachfolgers. Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen sie nur mit Genehmigung der Kirchenverwaltung entfernt werden.

(2) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist nicht erneuert, so hat der Grabrechtsinhaber auf Aufforderung der Kirchenverwaltung das Grabmal innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entfernen und das Grab einzuebnen. Nach Ablauf dieser Frist nicht entfernte Grabdenkmäler und Einfriedungen werden auf Kosten des Grabrechtsinhabers oder seines Rechtsnachfolgers von der Kirchenverwaltung entfernt.

VII. Haftung

§ 30

(1) Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede Beschädigung von Grab- und sonstigen Friedhofsanlagen, die durch die Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen verursacht wird.

(3) Die Kirchenverwaltung haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, auch nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte des Nutzungsberechtigten verursacht werden.

VIII. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 31

(1) Die Grabstätten sind in Größe, Form und Pflege so zu gestalten, daß sie ein Zeichen christlichen Glaubens und der Dankbarkeit sind; Prunk und Übermaß sind zu meiden. Außerdem müssen die einzelnen Gräber zur Ehre der Verstorbenen und im Hinblick auf die Würde des Ortes stets in ordentlichem Zustand gehalten werden. Die Bepflanzung mit Blumen und Sträuchern darf die Einfriedung des Grabes bzw. die dem Grabrechtsinhaber zur Nutzung zugewiesene Fläche (§ 28 Abs. 1) nicht überschreiten, insbesondere nicht auf die Wege und Abstände hinausgreifen. Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Nadelgehölze sind nicht gestattet.

(3) Abfälle (verwelkte Blumen, Kränze etc.) sind von den Gräbern zu entfernen und in die/den in Kooperation mit der kommunalen Müllentsorgung bereitgestellten Abfallbehälter zu verbringen. In den entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter dürfen nur kompostierfähige Abfälle geworfen werden.

Kränze, Grabgestecke und dgl., die mit nichtkompostierfähigen Materialien, wie Drähte, Styropor, Kunststoff, Steckschwämme u.ä. hergestellt sind, dürfen nicht bei den kompostierfähigen Abfällen abgelagert werden.

Nichtkompostierfähige Abfälle sind von den kompostierfähigen zu trennen und in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Abfallbehälter zu verbringen oder, wenn ein solcher Behälter nicht vorhanden ist, von den Benutzern mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

(4) Es ist nicht gestattet, die Grabstätten mit Kies zu bestreuen und unwürdige Gefäße (Blechbüchsen, Schraubgläser) als Blumenbehälter aufzustellen.

IX. Strafrechtlicher Schutz

§ 32

Der strafrechtliche Schutz des Friedhofes, seiner Anlagen sowie der Gräber, Grabdenkmäler usw. wird durch die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und etwaiger ortspolizeilicher Friedhofsvorschriften gewährleistet.

X. Sonderregelungen

§ 33

In besonders gelagerten Fällen bleibt es der Kirchenverwaltung vorbehalten, Anordnungen oder Vereinbarungen zu treffen, die von den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung abweichen; sie bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

§ 34

Die Kirchenverwaltung läßt für den Friedhof einen neuen Belegungsplan erstellen, der einen ausreichenden Abstand der Gräber von der Friedhofsmauer und von den Außenmauern des Kirchengebäudes vorsieht sowie eine Neuordnung der Grabstätten in der Weise, daß in der Zukunft Maschineneinsatz möglich ist. Die Kirchenverwaltung wird den neuen Belegungsplan mittel- bis langfristig in die Tat umsetzen und zu diesem Zwecke neue Grabnutzungsrechte nur entsprechend diesem Belegungsplan vergeben.

XI. Schlußbestimmungen

§ 35

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden alle für das Begräbniswesen bisher erlassenen Bestimmungen aufgehoben.

Deimhausen, den 20.8.96.



Katholische Kirchenverwaltung
Deimhausen

P. Hans Bauer MSC
Kirchenverwaltungsvorstand

Richardus Kamm
Kirchenpfleger

Kirchenverwaltungsmitglieder:

Kurt Karer

Moss Leonhard Reis Werd

Die Friedhofsordnung der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Pantaleon in Deimhausen vom 20.8.96 wird hiermit stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Augsburg, den 24.9.1996



Bischöfliche Finanzkammer Augsburg

i.A.

Schenk
(Schenk)

Diözesanrechtsdirektor

Die Friedhofsordnung wurde am 2.11.96 veröffentlicht.



P. Bauer MSC
Kirchenverwaltungsvorstand